

Ehrenordnung des Segelverein Schluchsee e.V.

Präambel

Die Ehrenordnung des Segelverein Schluchsee e.V. regelt die Verleihung von Ehrentiteln an Mitglieder des Vereins. Für die Durchsetzung der Ordnung ist der Ehrenrat zuständig. Vereinsmitglieder können für treue und verdienstvolle Mitarbeit im Verein und in Sportorganisationen, für besondere Leistungen im Segelsport und für langjährige Vereinsmitgliedschaft geehrt werden.

§ 1 Arten der Ehrungen

- 1) Ernennung zum Ehrenmitglied
- 2) Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden
- 3) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

§ 2 Voraussetzungen zur Ehrung

- 1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während einer langjährigen Mitgliedschaft im Segelverein Schluchsee e.V. (25 Jahre und länger) um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat (z.B. durch Ausübung von Ehrenämtern und/oder fördernden Einsatz für den SVS e.V.). Das zu ernennende Mitglied sollte im Jahr der Ehrung mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und vom Arbeitsdienst befreit. Durch einen Vereinsaustritt erlischt auch die Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Zur/zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre das Amt eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands im SVS e.V. innegehabt hat. Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht und vom Arbeitsdienst befreit. Durch einen Vereinsaustritt erlischt auch die Ehrenvorstandtschaft.
- 3) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:
Mitglieder, die mit Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres dem SVS e.V. langjährig verbunden sind, erhalten eine Urkunde über eine 25, 40, 50, 60-jährige Mitgliedschaft. Danach erfolgt die Ehrung alle 5 Jahre.

§ 4 Urkunden

Für alle Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgegeben.
Der Anlass der Ehrung soll aus dem Text der Urkunde hervorgehen.

§ 5 Antrag auf Ehrungen

Die Ehrung eines Mitgliedes kann beim Kommunikationsressort beantragt werden:

- 1) durch Mitglieder des Ehrenrats
- 2) durch Mitglieder des Vorstands
- 3) durch eine Eingabe eines Mitglieds, welche von mindestens 15 aktiven Mitgliedern durch Unterschrift unterstützt wird

Dem Antrag sind Unterlagen, die die beantragte Ehrung begründen, beizufügen.

§ 6 Prüfung des Antrags

Der Antrag wird dem Ehrenrat zur Prüfung und Beschlussfassung zugeleitet.
Der Beschluss wird dem Vorstand zur weiteren Veranlassung übergeben.

§ 7 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

- 1) den Ehrenvorständen,
- 2) den Ehrenmitgliedern,
- 3) einem Vorstandsmitglied des Kommunikationsressorts
- 4) allen Vorständen mit einer Vereinsmitgliedschaft > 25 Jahren
- 5) weitere, durch den Ehrenrat mit einstimmigem Beschluss berufende Mitglieder mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit

Der Ehrenrat entscheidet in einer gemeinsamen Sitzung über die Ehrungen. Die Einladung hierzu erfolgt durch das Kommunikationsressort. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung führt der Ehrenrat ein Protokoll über die Sitzung. Die Abstimmungen zu den Ehrungen sind in geheimer Wahl durchzuführen. Eine Ehrung ist angenommen, wenn die Voraussetzungen gem. § 2 erfüllt und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Ehrenrats dafür gestimmt haben.

§ 8 Durchführung der Ehrungen

Die Ernennung zum Ehrenvorstand oder zu Ehrenmitgliedern hat im Rahmen einer Vereinsveranstaltung oder einer Mitgliederversammlung würdig zu erfolgen. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorstand.

Die Ehrung für langjährige Vereinsmitgliedschaft erfolgt jeweils in der ersten darauffolgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied des Kommunikationsressorts.

Die Einladungen zu den Ehrungen erfolgen schriftlich. Die Ehrungen sind persönlich entgegenzunehmen.

§ 9 Weitere Bearbeitung

Bei der Befürwortung eines Verleihungsantrages ist vom Ehrenrat zu prüfen, ob die zu ehrenden Leistungen neben der Würdigung durch den Verein auch zu einer Anerkennung durch Fachverbände, den Sportbund, den Kreis oder die Stadt vorzuschlagen sind.

§10 Bekanntgabe

Die Ehrungen werden über die offiziellen Kanäle des Vereins veröffentlicht.

§11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.

Freiburg, 10.10.2021